

phordünger) ist zu sichern. Der Mineraldünger ist den Genossenschaften auf Kredit zu liefern, der im Jahre 1953 nach Einbringung der Ernte zurückgezahlt wird.

4. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind mit hochwertigem Saatgut für die Herbstbestellung aus dem Saatgutfonds zu versorgen.

5. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die ihr Statut angenommen haben und die Wirtschaft in Übereinstimmung mit dem eingetragenen Statut führen, sind für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Eintragung des Statuts ab, von der Steuer für Genossenschaften zu befreien.

6. Das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Landwirtschaft und die Bauernbank sollen die langfristige, mittelfristige und kurzfristige Kreditgewährung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften durch die Bauernbank gewährleisten, wobei die kurzfristige Kreditgewährung für Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch das System der VdgB (BHG) beibehalten wird.

Es wird der Bauernbank gestattet, die vordringliche Kreditgewährung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in den Grenzen des bestätigten Kreditplanes für 1952 auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft, der von der allgemeinen Mitgliederversammlung der Genossenschaft bestätigt ist, vorzunehmen.

7. Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird das Vorzugsrecht eingeräumt, als erste die Zuckerrüben an die Zuckerrübenfabriken und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse an die Erfassungstellen abliefern zu dürfen.

8. Bauern, die einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beitreten, erhalten folgende Vergünstigungen vom Staat:

a) den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden im Jahre 1952 die Pflichtablieferungen für Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten um 10 Prozent im Vergleich zur ursprünglichen Sollauflage gesenkt;

b) den Mitgliedern einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die nach dem eingetragenen und angenommenen Statut arbeiten, werden die bestehenden Steuern für 1952 um 25 Prozent gesenkt;

c) die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden bevorzugt mit Mineraldünger, landwirtschaftlichen